

**Amtliche Bekanntmachung  
des Kreises Offenbach**

**Gebührensatzung für das Rechnungsprüfungsamt / die Revision  
des Kreises Offenbach**

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01.04.2005 und des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag am 20.06.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Städte und Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt / die Revision des Kreises kraft Gesetzes (§ 129 HGO) oder im besonderen Auftrag der Stadt/Gemeinde durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Prüfungsgebühren sind auch von Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu zahlen, die das Rechnungsprüfungsamt / die Revision des Kreises aufgrund gesetzlicher Regelung oder besonderer Vereinbarung in Anspruch nehmen.

§ 2

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen pro Prüferin / Prüfer für
  - a) einen Arbeitstag **580,00 Euro**
  - b) einen halben Arbeitstag **290,00 Euro**
  - c) eine Tätigkeit unter 2 Stunden als Mindestgebühr **150,00 Euro**
- (2) Zur Arbeitsleistung jeder Prüferin oder jedes Prüfers gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichten sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen.

§ 3

Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Prüferinnen / Prüfer oder Prüfstellen herangezogen, so wird für deren Prüfungstätigkeit der Betrag zusätzlich erhoben, den der Kreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 4

Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Anforderung an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am **01. August 2018** in Kraft. Zugleich wird die Gebührenordnung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes / der Revision vom 17. Dezember 2003 aufgehoben.

Dietzenbach, 20.06.2018

Kreis Offenbach  
Der Kreisausschuss

**Oliver Quilling**, Landrat